# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Nachbarschaftshilfe der Gemeinde Roggenburg

(Nachbarschaftshilfegebührensatzung)

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Nachbarschaftshilfegebührensatzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtung Nachbarschaftshilfe Gebühren nach dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die alltagsnahen Unterstützungsleistungen der Nachbarschaftshilfe benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Gebührensatz und -maßstab

- (1) Für haushaltsnahe Dienstleistungen beträgt die Gebühr 9,00 € je Stunde. Die erste angefangene Stunde wird in voller Höhe berechnet, ab der zweiten Stunde erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde.
- (2) Für Fahrdienste beträgt die Gebühr 9,00 € je Stunde. Die erste angefangene Stunde wird in voller Höhe berechnet, ab der zweiten Stunde erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde.

Zusätzlich wird eine Gebühr von 0,30 € je vollen gefahrenen Kilometer erhoben. Die vollen gefahrenen 0 bis 60 Kilometer werden nicht berechnet, berechnet werden nur die vollen gefahrenen Kilometer ab dem 61. Kilometer.

## § 4 Entstehen der Gebührschuld

Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Ausführung der gebuchten alltagsnahen Unterstützungsleistung durch den von der Koordinationsstelle eingeteilten ehrenamtlichen Helfer.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle Erster Bürgermeister